



**hallesaale**  
KÄPFELSTADT

**Fachbereich Rechnungsprüfung**

AZ: 14-95-24

☎ : 221-2500

## **Bericht**

über die Prüfung

des

**Jahresabschlusses zum 31.12.2022**

des

**Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)**

**Geprüft durch:**

Herr Simeonow  
Fachbereichsleiter

**Halle (Saale), 11.04.2024**

**Verteiler**

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters,  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales,  
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale),  
Fachbereich Rechnungsprüfung

## **I Prüfungspflicht / Beauftragung Wirtschaftsprüfer**

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: EB Kita oder Eigenbetrieb) wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Stadt Halle oder Stadt) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb um Sondervermögen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Dem Eigenbetrieb obliegen nach der Satzung insbesondere die Aufgaben des Betriebes und der Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle.

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Dem Auftrag vom 01.03.2023 entsprechend wurde für den Fachbereich Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Eigenbetriebsausschusses die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 142 Abs. 1 KVG LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht, wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 04.01.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Der Feststellungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung der Betriebsleitung.

## **II Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2021**

Der Stadtrat stellte den Jahresabschluss 2021 in der Sitzung vom 31.05.2023 fest. Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 3 EigBG LSA die Entlastung versagt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 585.968,88 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

*Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 19 Abs. 4 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG). Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.*

Der Beschluss des Stadtrates ist ortsüblich bekannt zu machen und an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 19 Abs. 5 EigBG). Die Bekanntmachung und der Hinweis zur öffentlichen Auslage erfolgten erst im Amtsblatt Nr. 15/2023 vom 18.08.2023.

*Die Beschlüsse zum Jahresabschluss sind zeitnah ortsüblich bekannt zu machen.*

### **III Bestätigungsvermerk / Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus der erweiterten Prüfung gemäß § 53 HGrG**

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: BDO) erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 18.12.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Aufstellung des Lageberichtes erfolgte, wie im Vorjahr, nach den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20). Der erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk 2022 entspricht den Prüfungsstandards des IDW zum Bestätigungsvermerk.

Entsprechend dem Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt wurden. Die Feststellungen wurden im Berichtsteil zum § 53 HGrG dargestellt. Über die enthaltenen Feststellungen in den Fragenkreisen 2d), 6c) sowie 9a) hat die Prüfung zum Prüfungszeitpunkt 18.12.2023 keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung gewesen wären.

#### **IV Bemerkungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung**

##### **A Umgang mit Feststellungen der Vorjahre**

###### ➤ Brandschutzmaßnahmen

Die Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen hat weiterhin einen maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes. Die bestehende Forderung gegenüber der Stadt wurde in Höhe von 1.521 TEUR vollständig abgerufen. In den sonstigen Verbindlichkeiten waren bis zum Jahresabschluss 2020 die erhaltenen städtischen Zuschüsse für Brandschutzmaßnahmen erfasst. Nach Hinweisen unsererseits erfolgte ordnungsgemäß eine Umbuchung in den Sonderposten für Investitionen. Bei den Rückstellungen wurden in Höhe von 70 % der Brandschutzkosten eine Zuführung vorgenommen. Ein Verbrauch erfolgte in Höhe von 375,6 TEUR. Die Kosten im Rahmen des Brandschutzes wurden im Wirtschaftsjahr 2021 sowohl investiv als auch aufwandsseitig verbucht.

Der Gesamtumfang der Maßnahmen von 2017 bis 2026 beläuft sich mit Planungsstand 31.12.2022 auf 11.899 TEUR. Auskunftsgemäß werden die ausstehenden Kosten durch Rücklagen des Eigenbetriebes und städtische Zuschüsse über den Fehlbedarfsausgleich abgesichert. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem EB Kita und der Stadt zu Umfang, Finanzierung und Nachweisführung existiert jedoch weiterhin nicht und wird in den Haushaltsplanungen abgestimmt.

*Unverändert besteht für den Eigenbetrieb ein finanzielles Risiko insofern, dass Mittel nur vorbehaltlich der städtischen Haushaltsplanung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt werden können. Dies wird auch vor dem Hintergrund einer avisierten Haushaltskonsolidierung wiederholt als risikobehaftet angesehen. Folglich bestehen für die vollständige Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen zeitliche und finanzielle Risiken. Insbesondere die Finanzierung von Kostensteigerungen muss sichergestellt sein. Festlegungen zum Reporting und/oder zur Nachweispflicht der Mittelverwendung sollten zwischen Eigenbetrieb und der Stadt getroffen werden, um das Kontrollrisiko zu reduzieren.*

*Die Höhe der Rückstellungen sind kontinuierlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.*

###### ➤ Anlagevermögen, Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Verlauf der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurden Abweichungen bei der Verwendung der gültigen Nutzungsdauern festgestellt.

*Nach unseren Hinweisen erfolgte mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 eine Aktualisierung der Nutzungsdauern.*

➤ Anlagevermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ergab, dass überwiegend für die von uns geprüften Stichproben eine unterschiedliche Verfahrensweise bei der Abschreibung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern angewendet worden ist. Zum einen wurden Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben, zum anderen wurden geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 EUR (netto), 952 EUR (brutto) nach § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung zu 100 % abgeschrieben. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Wirtschaftsgüter über 952 EUR (brutto) im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben worden sind.

*Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 wurde eine einheitliche Abschreibungsmethode gewählt und umgesetzt. Gleichzeitig sind die aktuellen Abschreibungstabellen verwendet wurden.*

## **B Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsjahr 2022**

➤ Plan/Ist-Abweichungen

Die vereinnahmten Kostenbeiträge für das Wirtschaftsjahr 2022 sind gegenüber denen im Wirtschaftsplan 2022 dargestellten Erträge um 1.214,5 TEUR geringer ausgefallen. Im Zuge der damaligen Planung ist davon ausgegangen worden, dass eine neue Kostenbeitragssatzung zu höheren Erträgen führen würde. Dass diese geänderte Kostenbeitragssatzung im Jahr 2022 nicht verabschiedet wurde, ist ein hauptsächlicher Grund für die Plan-Ist-Abweichung. Darüber hinaus haben geringere Kinderzahlen als geplant zu einer Verringerung der Kostenbeiträge geführt.

Die Kosten für Bauunterhaltung weichen deutlich von den Planwerten ab. Die tatsächlichen Kosten für Bauunterhaltung liegen 1.439,9 TEUR unter dem Planansatz. Als Grund wird eine bilanzielle Umordnung angegeben. Die Planung der Aufwendungen für die Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich in den Bauunterhaltungskosten, und werden damit im Erfolgsplan des Eigenbetriebes ausgewiesen. Die tatsächlichen Aufwendungen werden jedoch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht.

*Es ist darauf zu achten, dass sich die Ausführung des Wirtschaftsplans im Wesentlichen an den Festlegungen des beschlossenen Wirtschaftsplans orientiert und die eingeplanten Mittel periodengerecht verwendet werden. Abweichungen sind weiterhin nachvollziehbar zu erläutern.*

➤ Darstellung Gewinn- und Verlustrechnung (Brandschutzmaßnahmen)

Aufgrund der bilanziellen Umordnung der geplanten Aufwendungen für Brandschutzmaßnahmen vollständig in den Bereich Kosten für Bauunterhaltung (vgl. Plan/Ist-Abweichungen) wurden die tatsächlichen Erträge aus der Zuführung durch die Stadt Halle und die korrespondierenden Aufwendungen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes ausgewiesen.

*Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 muss ein vollständiger Ausweis der Erträge und Aufwendungen für Brandschutzmaßnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung umgesetzt werden.*

➤ Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss

Die Abstimmung des Anlagenspiegels mit der Bilanz ergab Abweichungen bei der Angabe der Buchwerte im Bereich Grundstücke und Bauten und Technische Anlagen. Der Buchwert im Anhang des Anlagenkontos Grundstücke und Bauten wurde gegenüber der Bilanz um 1.276,5 TEUR zu hoch, der Buchwert im Anhang des Anlagenkontos Technische Anlagen gegenüber der Bilanz um 1.276,5 TEUR zu niedrig ausgewiesen.

*Die Angaben sind im Jahresabschluss 2023 zu korrigieren.*

➤ Umsetzung Vergaberegungen im Bereich VOL

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 53 HGrG (Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) wesentliche folgende Feststellung ergeben:

Die Beauftragung von Dienstleistungen der Öffentlichkeitsarbeit (TEUR 94) erfolgte ohne ordnungsgemäße Vergabe.

Veranlasst durch diese Prüffeststellung erfolgte durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle eine vertiefende Prüfung des Wirtschaftsjahres 2022 hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften nach den Vorgaben der VOL, den geltenden Vergaberegungen des Landes Sachsen-Anhalt, den Regelungen der derzeit gültigen Satzung und den ergänzenden Vorgaben resultierend aus den städtischen Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle.

Anhand der von uns ausgewählten Wurzelstichproben ergaben sich mehrere Hinweise und Beanstandungen.

- 1.) Der überwiegende Teil der Auftragsvergaben im Bereich VOL erfolgte in Form einer freihändigen Vergabe bzw. eines Direktauftrages. Vergleichsangebote wurden in den meisten Fällen nicht eingeholt, sodass eine aussagekräftige Dokumentation nicht vollumfänglich vorhanden war.
- 2.) Es wurden Rahmenverträge zum Beispiel für die Überlassung von Personaldienstleistungen in Anspruch genommen, deren Abschluss nicht mehr nachvollzogen werden konnte. Der Eigenbetrieb schätzt ein, dass diese ohne entsprechende Vergabeverfahren in den vergangenen Jahren abgeschlossen worden sind.
- 3.) Für die Durchführung der Vergabeverfahren (einschließlich freihändiger Vergaben) zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen ist nach der damals gültigen Verwaltungsvorschrift Nr. 01/2018, welche für alle Verwaltungsbereiche einschließlich der Eigenbetriebe galt, ab einer Höhe des geschätzten Auftragsvolumens von 1.000,00 Euro (netto) ausschließlich die Abteilung Vergabe zuständig. Für die Durchführung von Vergabeverfahren für Bauleistungen (einschließlich freihändiger Vergaben) gilt dies ab einer Höhe des geschätzten Auftragsvolumens von 2.500,00 Euro (netto). Im Zuge unserer Prüfung wurde festgestellt, dass nur wenige Auftragsvergaben entsprechend der eben genannten Verwaltungsvorschrift umgesetzt wurden.
- 4.) Ein wirksames internes Kontrollsystem muss nach unseren Feststellungen bei der Auftragsvergabe von VOL-Leistungen zeitnah aufgebaut werden.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse der im Rahmen der Prüfung festgestellten Beanstandungen gewährleisten die bestehenden Gesetze, Satzung, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dennoch eine sachgerechte Auftragsvergabe auf der Grundlage regelmäßig durchgeführter Wettbewerbe.

Der Eigenbetrieb muss nunmehr Regelungen und Arbeitsanweisungen schaffen, welche die Einhaltung der gesamten eben dargestellten VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsverträgen sicherstellen, damit es zu keinen weiteren Verstößen gegen Vergaberegulungen kommt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

## C Abschließende Anmerkungen

Der EB Kita betreibt und bewirtschaftet seit der Gründung im Jahr 2006 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle nach Maßgabe der Satzung des Eigenbetriebes (in der Fassung vom 17.12.2014).

Der Jahresabschluss 2022 wurde zum 18.12.2023 aufgestellt. Die Frist zur Aufstellung innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 19 Abs. 2 EigBG LSA wurde nicht eingehalten. Aufgrund der verspäteten Aufstellung konnte die Jahresabschlussprüfung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen werden.

Am 24.11.2021 wurde der Wirtschaftsplan des EB Kita für das Wirtschaftsjahr 2022 durch den Stadtrat bestätigt. Der Wirtschaftsplan des EB Kita wurde der Kommunalaufsichtsbehörde mit Bericht vom 26.11.2021, eingegangen am 02.12.2021, vorgelegt. Die Vorlage erfolgte, wie im Jahr zuvor, zunächst vorab ohne beschlossenen Haushalt der Stadt Halle. Da im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 unter anderem ein Verlustausgleich in Höhe von 21,9 TEUR veranschlagt war, der aus dem Haushalt der Stadt Halle auszugleichen und seitens der Stadt zumindest der Höhe nach beeinflussbar war, wurde der dargestellte Ausgleich im Wirtschaftsplan solange als nicht gesichert angesehen, bis über den Haushalt der Stadt entschieden wurde.

Die Stadt Halle wurde deshalb unter dem 06.12.2021 zur geplanten Anordnung einer Haushaltssperre angehört. Dieser Anordnung kam die Stadt zuvor, indem die Betriebsleitung des Eigenbetriebes unter dem 10.12.2021 Ihrerseits eine Haushaltssperre bis zur Bekanntgabe der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung der Stadt Halle verfügte. Nach Einreichung der im Dezember 2021 durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Halle wurde nunmehr der Ausgleich des Wirtschaftsplanes als gesichert angesehen. Die von der Betriebsleitung verfügte Haushaltssperre konnte aufgehoben werden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde weist darüber hinaus in ihrer Verfügung zum Wirtschaftsplan des EB Kita für das Wirtschaftsjahr 2022 auf erhebliche Risiken für die Stadt Halle aufgrund der in der mittelfristigen Erfolgsplanung des Eigenbetriebes dargestellten weiter steigenden Zuschüsse sowie auf eine verbesserte Stellenübersicht hin.

Der Eigenbetrieb vollzog seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des durch den Stadtrat bestätigten Wirtschaftsplans.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schloss der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 166,5 TEUR ab. Der vom Stadtrat o. g. beschlossene Wirtschaftsplan sah ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Somit liegt der Eigenbetrieb unter dem Planziel.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat.

Die wesentlichen Herausforderungen der folgenden Wirtschaftsjahre sieht die Betriebsleitung in

- der Klimaschutzgesetzgebung und die damit einhergehenden Anforderungen und die Verpflichtungen für den Gebäudesektor
- der brandschutztechnischen Ertüchtigung einer Vielzahl von Einrichtungen,
- der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Einrichtungsportfolios und
- die quantitative und qualitative Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal.

Die Risikolandschaft des EB Kita hat sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr verbessert. Gleichwohl werden steigende Betriebs- und Baukosten sowie die Inflation für Lebensmittel, andere Güter und Dienstleistungen als sonstige Risiken für die zukünftige Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes identifiziert. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Frühjahr 2023 führen darüber hinaus zu deutlichen Steigerungen der Personalkosten. Diese Einschätzung teilen wir.

Abschließend ist festzustellen, dass für den Betrieb des EB Kita keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung schließt sich dem Prüfungsergebnis der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an.



Simeonow  
Fachbereichsleiter